

RS Vwgh 1985/9/5 84/16/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1985

Index

Zollrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §207 idF 1961/194

BAO §238 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1737/61 E VS 14. November 1963 VwSlg 2972 F/1963; RS 1

Stammrechtssatz

Im Anwendungsbereich des ZollG 1955 gibt es eine Bemessungsverjährung (§§ 143 ff RAO, jetzt §§ 207 ff BAO); dies aber nur in den Fällen des § 174 Abs 2 ZollG 1955, in denen die Zollschuld durch mündliche oder schriftliche Anordnung, einen bestimmten Zollbetrag zu entrichten, entsteht, nicht hingegen in den Fällen des § 174 Abs 3 ZollG 1955, in denen die Zollschuld kraft Gesetzes entsteht. In diesen letzteren Fällen gibt es nur eine Einhebungsvverjährung (§ 15 Abgabeneinhebungsgesetz 1951, jetzt § 238 BAO). Gleichwohl darf ein Zollbetrag, hinsichtlich dessen die Zollschuld nach § 174 Abs 3 ZollG kraft Gesetzes entstanden ist, nicht zwangsweise eingebbracht werden, bevor nicht dem Zollschuldner mit Bescheid Grund und Höhe des Zollbetrages rechtskräftig bekanntgegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984160094.X03

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>